



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	135. / 31.08.2009 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	04 – Annual Improvements Process (AIP)
Thema:	Stellungnahme an den IASB
Papier:	135_04a_AIP_Praes-Proposed-Improvements-ED2009



Gliederung

1. **Überblick** über noch nicht diskutierte Änderungsvorschläge des ED 2009
2. **Darstellung** und **Beurteilung** der einzelnen Änderungsvorschläge



1. Überblick über die Änderungsvorschläge des ED 2009

Proposed Improvements to IFRSs			
a)	IFRS 1	Neubewertung als Ersatzwert für Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) (<i>Revaluation basis as deemed cost</i>)	S. 5
b)	IFRS 1	Änderung der Rechnungslegungsmethoden im Übernahmejahr (<i>Accounting policy changes in the year of adoption</i>)	S. 12
c)	IFRS 3	Bewertung des nicht-beherrschenden Anteils (<i>Measurement of non-controlling interest</i>)	S. 15
d)	IFRS 3	Nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien (<i>Unreplaced and voluntarily replaced share-based payment awards</i>)	S. 19
e)	IAS 28	Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (<i>Impairment of investments in associates</i>)	S. 24
f)	IAS 28	Venture Capital-Konsolidierungen und die teilweise erfolgswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (<i>Venture capital consolidations and partial use of fair value through profit or loss</i>)	S. 31



2. Darstellung und Beurteilung der einzelnen Änderungsvorschläge



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von IFRS 1.D8, um den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift auszuweiten
- Paragraf D8 ermöglicht es IFRS-Erstanwendern Fair Values, die aufgrund einer anlassbezogenen Neubewertung von Vermögenswerten und Schulden (bspw. aufgrund einer Privatisierung eines staatlichen Unternehmens oder eines Börsengangs) ermittelt wurden, als Ersatz für AHK zu verwenden, soweit die Neubewertung vor oder spätestens zum **Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS** stattgefunden hat
- die Änderung von Par. D8 soll es ermöglichen, solche Werte auch heranzuziehen, sofern die Neubewertung während der **ersten IFRS-Berichtsperiode** erfolgt



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (2)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

- Beispiel:

- Unternehmen A erstellt einen **ersten IFRS-Abschluss** zum **31.12.2009**
- es werden zwei Vergleichsperioden dargestellt
- daraus folgt, der **Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS** ist: Geschäftsjahresbeginn am 1.1.2007 (oder entsprechend dem Geschäftsjahresende, der **31.12.2006**)
- die **erste IFRS-Berichtsperiode** erstreckt sich vom **1.1.2007 bis 31.12.2009**
- bisher IFRS 1.D8: A kann als Ersatz für AHK Werte ansetzen, die aus einer anlassbezogenen Neubewertung resultieren, die **am oder vor dem 31.12.2006** stattgefunden hat
- neu IFRS 1.D8: A kann als Ersatz für AHK auch Werte ansetzen, die aus einer anlassbezogenen Neubewertung resultieren, die **nach dem 31.12.2006** stattgefunden hat (**bis spätestens 31.12.2009**)



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (3)

→ Hintergrund:

- verschiedene Anfragen aus bestimmten Rechtsräumen zur Bilanzierung bei einem bestehenden staatlichen Unternehmen (SOE) bzw. einem Teil davon, das/der im Zusammenhang mit einer Privatisierung und anschließendem Börsengang umstrukturiert wird
- durch lokale Gesetze wird im Zusammenhang mit der Umstrukturierung häufig eine Neubewertung der Vermögenswerte (VW) und Schulden gefordert; innerhalb kurzer Zeit werden die neubewerteten VW und Schulden in ein neues Unternehmen (NewCo) übertragen, das dann an die Börse gebracht wird
- die Börsenzulassungsregeln in den betreffenden Rechtsräumen verlangen oftmals für drei Jahre vergleichbare IFRS-Abschlüsse
→ die relevanten Ereignisse verdeutlicht die folgende Tabelle:



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (4)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
IFRS-Eröffnungsbilanz	-	Q1: Neubewertung Q4: Gründung der NewCo erster IFRS-Abschluss (mit zwei Vergleichsperioden)	Börsengang	-

- für Jahr 1 und 2 enthält der Zulassungsprospekt die Abschlüsse des Vorgängerunternehmens, für Jahr 3 (Gründung der NewCo) wird erstmalig ein IFRS-Abschluss (mit zwei Vergleichsperioden) erstellt
- die lokalen Gesetze fordern, dass die aus der Neubewertung (**Jahr 3**) resultierenden Werte für die VW und Schulden als *deemed cost* zu behandeln sind
- IFRS 1 fordert eine Bewertung der VW und Schulden zu fortgeführten AHK gem. IFRS oder zum Fair Value bzw. zum Betrag der Neubewertung nach nat. Vorschriften (als *deemed cost*) zum Übergangszeitpunkt (= **Beginn Jahr 1**)



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (5)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- die Neubewertung anlässlich der Privatisierung findet jedoch erst in **Jahr 3** statt
- Folge → NewCo muss parallele Rechenwerke erstellen:
 - eines, um IFRS-Anforderungen gerecht zu werden
 - zweites, um lokalen Gesetzen im Hinblick auf Neubewertung und Behandlung dieser Werte als *deemed cost* gerecht zu werden

→ DRSC-Staff-Anmerkung:

- Zielrichtung des Änderungsvorschlags ist grundsätzlich i.O., denn m.E. macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die ereignisbezogene Neubewertung der VW und Schulden vor dem **Zeitpunkt des IFRS-Übergangs** oder während der **ersten IFRS-Berichtsperiode** stattgefunden hat, zumal der aktuelle Par. D8 auch keine Begrenzung des Zeitraums enthält, innerhalb dessen die Neubewertung (vor dem Übergang zur IFRS-Bilanzierung) erfolgt sein muss



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (6)

→ DRSC-Staff-Anmerkung (Fortsetzung):

- dies gilt allerdings unter der Prämisse, dass eine Adaption der aus der Neubewertung resultierenden Werte ausgehend vom Zeitpunkt der Neubewertung bis zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS (Stichtag der IFRS-Eröffnungsbilanz; = Beginn Jahr 1) stattfindet
- der Änderungsvorschlag sieht jedoch vor, dass die aus der Neubewertung (nach IFRS-Übergang) resultierenden Werte nicht auf den Zeitpunkt des IFRS-Übergangs angepasst werden, sondern als Ersatz für AHK erst ab dem Neubewertungszeitpunkt dienen, d.h. erst für Jahr 3 relevant sind
- für die Eröffnungsbilanz zu Beginn des Jahres 1 (und folglich auch für die Vergleiche am Ende der Jahre 1 und 2) soll als Ersatz für AHK auf den Fair Value oder den Betrag der Neubewertung nach nat. Vorschriften zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zurückgegriffen werden (... , *the entity may elect a deemed cost at the date of transition that meets the criteria in par. D5-D7, ...*)



a) IFRS 1 – Neubewertung als Ersatzwert für AHK (7)

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- grundsätzlich **Zustimmung** zum Änderungsvorschlag
- jedoch sollte m.E. der aus der anlassbezogenen Neubewertung resultierende Fair Value „rückwärts“ angepasst werden, sodass er ebenfalls als Ersatz für die AHK zum Zeitpunkt des IFRS-Übergangs (in der IFRS-Eröffnungsbilanz) angesetzt wird und folglich auch als Basis für den Vergleichswert am Ende der Jahre 1 und 2 dient; anderenfalls
 - sind m.E. die Vergleichswerte wenig aussagekräftig und
 - es entsteht eine Inkonsistenz zu den anderen Regelungen des IFRS 1 im Zusammenhang mit Ersatzwerten für die AHK



b) IFRS 1 – Änderung der Rechnungslegungsmethoden im Übernahmejahr (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von IFRS 1.27 und .32 und Ergänzung um Paragraf 27A:
 - die Regelungen des IAS 8 sind weder auf die
 - Auswahl der Rechnungslegungsmethoden, noch
 - auf die Änderung der Rechnungslegungsmethoden eines IFRS-Erstanwenders anzuwenden
 - ändert ein IFRS-Erstanwender eine Rechnungslegungsmethode bzw. wählt eine andere Alternative der vorgegebenen IFRS 1-Befreiungen während der ersten IFRS-Berichtsperiode (d.h. Änderung vom IFRS-Zwischenabschluss zum IFRS-Abschluss),
 - ist diese Änderung im Anhang zu erläutern und
 - die gem. IFRS 1 geforderte Überleitung des Ergebnisses und des Eigenkapitals anzupassen



b) IFRS 1 – Änderung der Rechnungslegungsmethoden im Übernahmejahr (2)

→ Hintergrund:

- Anfrage, ob IFRS 1.27 (Ausnahme von IAS 8-Regelungen) für IFRS-Erstanwender generell gilt und wenn ja, welche Regelungen auf Änderungen der Rechnungslegungsmethoden während der ersten IFRS-Berichtsperiode anzuwenden sind
- die Kommentare von Ernst & Young, KPMG und PwC diskutieren Änderungen der Rechnungslegungsmethoden zwischen erstem IFRS-Zwischenabschluss und erstem IFRS-Abschluss während der ersten IFRS-Berichtsperiode; es werden die folgenden Situationen, in denen solche Änderungen der Rechnungslegungsmethoden beim IFRS-Erstanwender auftreten können, genannt:
 - es wird ein neuer IFRS veröffentlicht, der die frühere Anwendung zulässt, und das Unternehmen entscheidet sich für die frühere Anwendung,
 - das Unternehmen ändert die Rechnungslegungsmethode von sich aus



b) IFRS 1 – Änderung der Rechnungslegungsmethoden im Übernahmejahr (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- grundsätzlich geht der Änderungsvorschlag m.E. in Ordnung
- allerdings sollte Paragraph 27A m.E. um ein Formulierung wie bspw. „ausnahmsweise“ ergänzt werden, sonst ist die Aussage aus meiner Sicht widersprüchlich zu der Anforderung in IFRS 1.7, Satz 1 „*An entity shall use the same accounting policies in its opening IFRS balance sheet and throughout all periods presented in its first IFRS financial statements.*”
- kritisch anzumerken weiterhin: Einordnung des geänderten Paragraph 27 und des neuen 27A im Standard unter „Presentation and disclosure“, insbes. vor dem Hintergrund das IFRS 1 gerade erst neu strukturiert wurde (erster AIP-Zyklus), um den Standard u.a. verständlicher und leichter anwendbar zu machen; besser m.E. unter „Accounting policies“

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Zustimmung** und Anmerkung wie oben



c) IFRS 3 – Bewertung des nicht beherrschenden Anteils ⁽¹⁾

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von IFRS 3.19:
 - das Wahlrecht zur Bewertung des nicht-beherrschenden Anteils zum Fair Value oder zum entsprechenden Anteil des identifizierbaren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens gilt nur für diejenigen Instrumente, die gegenwärtig einen entsprechenden Anteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens gewähren (d.h. bspw. nicht für vom erworbenen Unternehmen ausgegebene Optionen)
 - die (anderen) Eigenkapitalinstrumente (EK-Instrumente), die Teil des nicht beherrschenden Anteils sind, sind zum Fair Value oder entsprechend sonstiger anwendbarer IFRS zu bewerten

→ Hintergrund:

- neben der Einfügung des Wahlrechts zur Bewertung der Minderheitenanteile (weiterhin Neubewertungsmethode und zusätzlich Full Goodwill-Methode)



c) IFRS 3 – Bewertung des nicht beherrschenden Anteils (2)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

wurde im Rahmen der Phase II des Business Combinations-Projekts die Definition und auch die Bezeichnung des (ursprünglichen) Minderheitenanteils geändert

- Definition IFRS 3 (2004): **Minderheitenanteil**: Der Teil des Ergebnisses und des Nettovermögens eines Tochterunternehmens, der auf Anteile des Eigenkapitals (EK) entfällt, die nicht direkt vom Mutterunternehmen oder nicht indirekt über andere Tochterunternehmen vom Mutterunternehmen gehalten werden.
- Definition IFRS 3 (2008): **Nicht beherrschender Anteil**: Das EK eines Tochterunternehmens, das einem Mutterunternehmen weder unmittelbar noch mittelbar zugeordnet wird.
- Folge der angepassten Definition: all diejenigen Bestandteile des EK, die nicht dem MU zugeordnet werden können, sind als nicht beherrschender Anteil auszuweisen



c) IFRS 3 – Bewertung des nicht beherrschenden Anteils ⁽³⁾

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- dies betrifft insbes.
 - Optionen,
 - zusammengesetzte Finanzinstrumente, die gem. IAS 32.28 in Eigen- und Fremdkapital aufzuteilen sind, bspw. Wandelanleihen und
 - anteilsbasierte Vergütungszusagen mit Erfüllung in EK-Instrumenten
- weitere Details zum Hintergrund enthält Anlage 135_04b (*Freiberg*, PiR 7/2009; S. 210)
- daraus ergibt sich die Frage der Bewertung dieser dem nicht beherrschenden Anteil zuzuordnenden EK-Bestandteile, für die der IASB mit der Änderung klarstellt, dass dies zum Fair Value oder entsprechend sonstiger anwendbarer IFRS erfolgen soll



c) IFRS 3 – Bewertung des nicht beherrschenden Anteils (4)

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- keine unmittelbar ersichtlichen Einwände gegen die Änderung; daher **Zustimmung**



d) IFRS 3 – Nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von IFRS 3.B56 und Ergänzung um Paragraf B62A:
 - die vorhandenen Regelungen in IFRS 3 (überarb. 2008) **zur Bewertung und zur Aufteilung/Zuordnung** von anteilsbasierten Vergütungsprämien des erworbenen Unternehmens, die durch das erwerbende Unternehmen **verpflichtend** ersetzt werden, gelten auch
 - a) für **nicht ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien**
 - d.h. zum Erwerbszeitpunkt erfolgt eine Neubewertung der Vergütungsprämien im Einklang mit den Regelungen des IFRS 2 und eine Zuordnung des „auf dem Markt basierenden Werts“ der Vergütungsprämien, zum nicht beherrschenden Anteil (non-controlling interest) einerseits und zum Vergütungsaufwand nach dem Unternehmenszusammenschluss (remuneration for post-combination service) andererseits unter Anwendung der bestehenden Regelungen in IFRS 3.B57-B62 sowie



d) IFRS 3 – Nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien (2)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

- b) für **freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien** („Ersatzprämien“)
- d.h. es erfolgt ebenfalls eine Neubewertung zum Erwerbszeitpunkt durch Anwendung der Regelungen des IFRS 2; für die Zuordnung des Werts der Ersatzprämien zur im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses übertragenen Gegenleistung (consideration transferred) und/oder zum Vergütungsaufwand nach Unternehmenszusammenschluss (remuneration for post-combination service) sind ebenfalls die bestehenden Regelungen des IFRS 3.B56-B62 anzuwenden
 - dies bedeutet im Wesentlichen: der Anteil des nach IFRS 2 ermittelten („auf dem Markt basierenden“) Werts der „Ersatzprämien“, der auf den Anteil der anteilsbasierten Vergütungsprämien des erworbenen Unternehmens entfällt, der Leistungen vor dem Unternehmenszusammenschluss zuzurechnen ist, ist der übertragenen Gegenleistung aus dem Unternehmenszusammen-



d) IFRS 3 – Nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien (3)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

schluss zuzuordnen

- der verbleibende Betrag ist den Diensten nach dem Unternehmenszusammenschluss zuzurechnen und daher als Vergütungsaufwand zu erfassen

→ Hintergrund:

- IFRS 3 (überarbeitet 2008) enthält **bisher keine expliziten Regelungen** für:
 - die Bewertung von **nicht** durch das erwerbende Unternehmen **ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien** des erworbenen Unternehmens und
 - die Zuordnung von **freiwillig ersetzten anteilsbasierten Vergütungsprämien** des erworbenen Unternehmens durch anteilsbasierte Vergütungsprämien des erwerbenden Unternehmens, mit Ausnahme solcher, die aufgrund des Unternehmenszusammenschlusses ohne Ersetzung ...



d) IFRS 3 – Nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien (4)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

... verfallen würden (IFRS 3.B56)

- d.h. **explizit** sind bisher in IFRS 3 nur **verpflichtend** durch das erwerbende Unternehmen **zu ersetzende anteilsbasierte Vergütungsprämien** des erworbenen Unternehmens geregelt (vgl. IFRS 3.30 bzw. IFRS 3.B56-B62), so dass die Gefahr besteht, dass in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Behandlung von im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen nicht ersetzten und freiwillig ersetzten anteilsbasierten Vergütungsprämien entstehen

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- der Vorschlag im Hinblick auf die Neubewertung der **nicht ersetzten anteilsbasierten Vergütungsprämien** zum Erwerbszeitpunkt gem. IFRS 2 (d.h. zu einem „auf dem Markt basierenden Wert“) ist konsistent zu



d) IFRS 3 – Nicht ersetzte und freiwillig ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien (5)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- der bestehenden IFRS 3-Regelung in Paragraf 30 hinsichtlich der Bewertung **ersetzter anteilsbasierter Vergütungsprämien** im Einklang mit IFRS 2 und der damit verbundenen Neubewertung zum Erwerbszeitpunkt
- der Vorschlag im Hinblick auf die Behandlung **freiwillig ersetzter Vergütungsprämien** erscheint ebenfalls plausibel, denn
 - eine einheitliche Behandlung von anteilsbasierten Vergütungsprämien des erworbenen Unternehmens, die durch anteilsbasierte Vergütungsprämien des erwerbenden Unternehmens ersetzt werden, unabhängig davon, ob die Ersetzung verpflichtend oder freiwillig erfolgt, ist m.E. sinnvoll

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Zustimmung** zum Änderungsvorschlag aus den o.g. Gründen ohne weitere Anmerkung



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Änderung von IAS 27.38 und Ergänzung von IAS 27.38D:
 - sofern ein Unternehmen einen **Einzelabschluss** (EA) erstellt, hat es sowohl im Hinblick auf die Bestimmung, ob seine Anteile an assoziierten Unternehmen* wertgemindert sind, als auch im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe der Wertminderung **die Regelungen des IAS 39 anzuwenden**
 - d.h. IAS 39.58-62 (das „Ob“) und .66 (das „Wie hoch“) sind einschlägig:
 - der Wertminderungsaufwand bestimmt sich nach IAS 39.66 als Differenz zwischen dem Buchwert des Anteils an dem assoz. Unternehmen und dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows, die mit der aktuellen Marktrendite eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswertes abgezinst werden

* gilt auch für die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen und gemeinschaftlich geführten Unternehmen im Einzelabschluss; die ursprüngliche Anfrage an das IFRIC bezog sich nur auf Anteile an assoziierten Unternehmen



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (2)

→ IASB-Änderungsvorschlag (Fortsetzung):

- für den Konzernabschluss (KA) sind im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe der Wertminderung eines Anteils an einem assoz. Unternehmen (weiterhin) die Regelungen des IAS 36 relevant, d.h. Vergleich des Buchwerts mit dem erzielbaren Betrag (höherer Betrag aus Nutzungswert (Barwert der geschätzten, künftig erwarteten Cashflows aus fortgesetzter Nutzung und anschließendem Verkauf) und beizulegendem Zeitwert abzgl. Veräußerungskosten)

→ Hintergrund:

- IAS 28.35 verweist im Hinblick auf die Bilanzierung von Anteilen an assoz. Unternehmen im Einzelabschluss (EA) auf IAS 27.38-40
- IAS 27.38 sieht wahlweise die Bilanzierung:
 - a) zu Anschaffungskosten („at cost“), oder
 - b) im Einklang mit IAS 39 („in accordance with IAS 39“) vor



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen ⁽³⁾

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- jedoch enthalten **weder IAS 27 noch IAS 28 explizite Regelungen** hinsichtlich der Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im **Einzelabschluss**
- die in IAS 28 enthaltenen Regelungen (IAS 28.31-34) zur Wertminderung beziehen sich auf die Anwendung der Equity-Methode
- gem. IAS 36.4 erstreckt sich der Anwendungsbereich von IAS 36 zwar explizit auf Anteile an assoz. Unternehmen, IAS 36.5 besagt aber auch, dass der Standard nicht auf finanzielle Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IAS 39 anzuwenden ist
- IAS 39.2(a) schließt zwar aus seinem Anwendungsbereich grundsätzlich Anteile an assoz. Unternehmen, die nach IAS 28 bilanziert werden, aus; besagt aber weiter, dass IAS 39 allerdings auf Anteile an assoz. Unternehmen anzuwenden ist, die gem. IAS 28 bzw. 27 im Einklang mit IAS 39 zu ...



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (4)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

... bilanzieren sind

→ also Anteile an assoz. Unternehmen gem. IAS 27.38(b) (siehe oben)

- PRO-Argumente (für den IASB-Lösungs-/Änderungsvorschlag):
 - für die Anwendung von IAS 39 statt IAS 36 zur Bestimmung der Höhe der Wertminderung von Anteilen an assoz. Unternehmen im EA führt der IASB die **unterschiedlichen Zwecke von Einzel- und Konzernabschluss** an, insbes. die vorrangige Ausrichtung der IFRS an der Darstellung des Konzerns als wirtschaftliche Einheit im KA
 - weiterhin werde aus IAS 27.BC66 die Absicht des IASB klar, dass im EA der Fokus auf die Entwicklung des Anteils am assoz. Unternehmen gelegt werden soll, weshalb



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (5)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- die erfolgswirksame Bilanzierung zum Fair Value, oder u.U.
- die Bilanzierung zu Anschaffungskosten

als sachgerecht angesehen wird (IAS 27.38, siehe oben)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- die vom IASB vorgeschlagene Lösung hat den Nachteil, dass im EA* andere Wertminderungsvorschriften zur Anwendung kommen als im KA
- sie führt vor diesem Hintergrund möglicherweise zu unterschiedlichen (und damit unerwünschten?) Ergebnissen hinsichtlich der Höhe des Wertminderungsaufwands

* Bitte beachten: die Wertminderungsvorschriften sind nur für die Anteile an assoz. Unternehmen, die zu Anschaffungskosten im EA (gem. IAS 27.38 (a)) bilanziert werden relevant; für diejenigen, die erfolgswirksam zum beilegenden Zeitwert bilanziert werden nicht (IAS 27.38(b))



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (6)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- akzeptiert man aber den „ersten Schritt“, d.h. die im EA vom KA abweichende Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen zu Anschaffungskosten bzw. im Einklang mit IAS 39, dann kann dem Grunde nach auch eine abweichende Methode zur Feststellung der Höhe des Wertminderungsaufwands sachgerecht sein
- der IASB hat offensichtlich beabsichtigt, Anteile an assoz. Unternehmen im EA wie „normale“ finanzielle Vermögenswerte zu behandeln
- die Anwendung von IAS 39 im Hinblick auf die Wertminderung wäre damit folgerichtig
- der Nachteil (Unterschied zwischen KA und EA) verbleibt jedoch: fraglich ist, ob es sinnvoll und sachgerecht sein kann, dass für ein und denselben Anteil möglicherweise unterschiedlich hohe Wertminderungen im KA und im EA erfasst werden



e) IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (7)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

- die Frage ist also: Welchem Aspekt ist größere Bedeutung beizumessen
 - a) der Konsistenz im Regelwerk (IASB-Lösung/Änderungsvorschlag) einerseits oder
 - b) einheitlichen Vorschriften zur Bestimmung der Höhe der Wertminderung im EA oder KA andererseits?

→ Frage an den DSR:

- Welcher Auffassung sind Sie im Hinblick auf die oben konkretisierte Frage ?



f) IAS 28 – Venture Capital-Konsolidierungen und die teilweise erfolgswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- Ergänzung von IAS 28 um Paragraf 1A:
 - sofern (nur) ein Teil eines Anteils an einem assoziierten Unternehmen unter die Ausnahmeregelung des IAS 28.1 fällt, ist diese Ausnahme auf diesen Teil des Investments anzuwenden
- IAS 28.1 nimmt vom Anwendungsbereich des Standards Anteile an assoziierten Unternehmen aus, die von
 - Wagniskapital-Organisationen oder
 - offenen Investmentfonds, Unit Trusts und ähnlichen Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen (investment-linked insurance funds) gehalten werden und beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert oder als zu Handelszwecken gehalten eingestuft wurden
- sie sind im Einklang mit IAS 39 ergebniswirksam zum Fair Value zu bewerten



f) IAS 28 – Venture Capital-Konsolidierungen und die teilweise erfolgswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (2)

→ Hintergrund:

- folgender Fall:
 - ein Mutterunternehmen (MU) hat zwei Tochterunternehmen (TU) A und B und hält jeweils 100 % der Anteile an den TU
 - TU A hält 25 % an Unternehmen C (assoziiertes Unternehmen)
 - TU B hält 20 % an Unternehmen C (ebenfalls assoziiertes Unternehmen)
 - TU A ist im Lebensversicherungsgeschäft tätig und hält seinen Anteil an C in einem *investment-linked fund* zur Deckung seiner Lebensversicherungsverträge
 - TU B bilanziert seinen Anteil an C nach der Equity-Methode gem. IAS 28
 - TU A bilanziert seinen Anteil gem. der Ausnahme in IAS 28.1 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert



f) IAS 28 – Venture Capital-Konsolidierungen und die teilweise erfolgswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (3)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- gem. IAS 28.6 hat das MU einen maßgeblichen Einfluss auf Unternehmen C und damit im Konzernabschluss einen Anteil an einem assoziierten Unternehmen zu bilanzieren, der sich gem. IAS 28.21 aus der Summe der vom MU und seinen TU gehaltenen Anteilen ergibt
- bisher ließ IAS 28 aber offen, wie das MU diesen Anteil zu bilanzieren hat
 - **Möglichkeit A**: den gesamten Anteil gem. IAS 28 nach der Equity-Methode
 - **Möglichkeit B**: den Teil, der unter die Ausnahmegvorschrift gem. IAS 28.1 fällt, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert; den „Rest“ gem. IAS 28 nach der Equity-Methode
- der **IASB** hat sich für **Variante B** entschieden



f) IAS 28 – Venture Capital-Konsolidierungen und die teilweise erfolgswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (4)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

• Pro Variante B:

- als Vorteil wurde in den Observer Notes angeführt, dass durch die Beibehaltung der auf der Ebene des/der TU gewählten Bewertungsmethode(n), die eng mit dem jeweiligen Geschäftszweck verbunden ist/sind, zu dem die unterschiedlichen Anteile an assoziierten Unternehmen erworben wurden (z.B. aus strategischen Gründen oder als *economic offset of insurance liabilities*), diesen Unterschieden auch im Konzernabschluss weiter Rechnung getragen wird
- weiterhin würde Variante A zu einem *accounting mismatch* in der Konzernbilanz und der -GuV führen, weil die Schulden, die zum *investment-linked insurance fund* gehören, zum Fair Value bilanziert werden, während die zugehörigen „Vermögenswerte“ nach der Equity-Methode behandelt würden



f) IAS 28 – Venture Capital-Konsolidierungen und die teilweise erfolgswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (5)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung (Fortsetzung):

• Contra Variante B:

- Nachteil der gewählten Variante B: aufwändiger als Variante A (einheitliche Bilanzierung des gesamten Anteils am assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach der Equity-Methode)

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- die Argumente pro Variante B sind einleuchtend
- die vorgeschlagene Bilanzierung auf Konzernebene ist mit IAS 8.13 (Grundsatz der Stetigkeit der Rechnungslegungsmethoden) zu vereinbaren
- daher keine Einwände gegen den Änderungsvorschlag → **Zustimmung**



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de